FESTSETZUNGEN DURCH PLANZEICHEN

[nachrichtliche Übernahme des Bayersichen Landesamtes für Umwelt]

Geltungsbereich der Klarstellungs- und Ergänzungssatzung Grundstücksfläche - Planung

öffentliche Straßenverkehrsfläche

private Verkehrsfläche

Straßenbegrenzungslinie

elektrische Freileitung mit Schutzstreifen *****

Einzelgehölz, zu erhalten Fließgewässer [Graben]

Zur Hausgartennutzung und zum Erhalt der bestehenden Gehölze amtlich kartierter Biotop [Biotopkartierung Flachland]

FESTSETZUNGEN DURCH PLANZEICHEN

Gehölz- und Strauchhecke, zu erhalten und im Zuge der Umsetzung mit Baumschutzmaßnahmen zu schützen

Baum- und Strauchpflanzung - Planung Zur Begrünung der nicht überbaubaren Grundstücksflächen ist je 300 m² Grundstücksfläche mindestens ein heimischer Laubbaum [Hochstamm] wie Acer campestre [Feld-Ahorn], Betula pendula [Sand-Birke], Carpinus betulus [Hainbuche], Juglans regia [Walnuss], Pyrus communis [Holz-Birne], Quercus robur [Stiel-Eiche], Sorbus aucuparia [Eberesche] in der Mindestqualität H, 3x v., mDB., 16-18 sowie Obst- und Nussbäume standorttypischer Lokalsorten in der Qualität H, 2x v., o.B., StU 10-12 zu

Zur Ergänzung eignen sich heimische Sträucher wie Cornus sanguinea subsp. sanguinea [Roter Hartriegel], Corylus avellana [Haselnuss], Ligustrum vulgare [Liguster], Lonicera xylosteum [Heckenkirsche], Rosa ssp. [Rosen in Arten], Sambucus nigra [Schwarzer Holunder] in der Mindestqualität vStr, 4 Triebe, 60 -100. Für die Randeingrünung als Übergang zur freien Landschaft sind ausschließlich standortheimische, autochthone Gehölze [Herkunftsregion:

nicht überbaubare Grundstücke

6.1 Alpenvorland] zu verwenden.

FESTSETZUNGEN DURCH PLANZEICHEN

Bushaltestelle

Feuerwehrgerätehaus

nachrichtliche Übernahme des Bayerischen Landesamtes für Denkmalpflege] [nachrichtliche Übernahme des Bayerischen Landesamtes für Denkmalpflege]

HINWEISE DURCH PLANZEICHEN

Flurstücksgrenze mit Grenzpunkt und Flurnummer

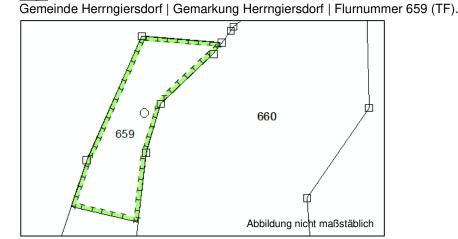
Gebäudebestand

PLANDARSTELLUNG M 1:1.000

FESTSETZUNGEN DURCH TEXT

FLÄCHEN UND MASSNAHMEN ZUM AUSGLEICH

Ausgleichsfläche für die Fl.-Nr. 486, Gemarkung Herrngiersdorf



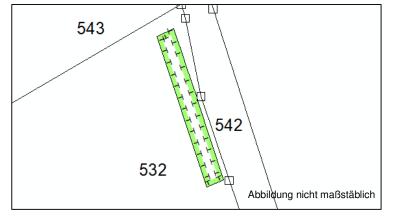
Entwicklungsziel und Zielerreichung Ansaat eines artenreichen Extensivgrünlandes (G212 nach BayKompV). Für die Erreichung des Entwicklungszieles werden 10 Jahre veranschlagt. Herstellung und Pflegemaßnahmen

Ansaat einer autochthonen, artenreichen Extensivwiese [Kräuteranteil 50%, Gräseranteil 50%] aus dem Herkunftsgebiet 16 "Unterbayerische Hügel- und Plattenregion" auf vorbereiteter Vegetationsfläche, z.B. grubbern.

In den ersten 3 Jahren 3-schürig [Mähzeitpunkte: Anfang Juni/ Anfang August/ Ende September] mähen. In den Folgejahren ist der Mähzyklus je nach Aufwuchs auf eine 2-schürige Mahd [Ende Juni / Anfang Oktober] mit wechselnden Brachestreifen von 10-20% der Fläche, zu reduzieren. Alle 3 Jahre nur einschürig im Spätsommer mähen.

Ausgleichsfläche für die Fl.-Nr. 532 (TF), Gemarkung Herrngiersdorf

Gemeinde Herrngiersdorf | Gemarkung Herrngiersdorf | Flurnummer 532 (TF).



Entwicklungsziel und Zielerreichung

Entwicklung eines Gebüsches auf stickstoffreichen Standort (B116 nach BayKompV). Für die Erreichung des Entwicklungszieles werden 15 Jahre veranschlagt.

Herstellung und Pflegemaßnahmen Heckenpflanzung aus Sträuchern mit autochthonem Pflanzmaterial [Vorkommensgebiet 6.1 Alpenvorland] im Raster von 1,5 m auf 1,5 m versetzt auf Lücke [mindestens dreireihige Pflanzqualität Sträucher: vStr., mind. 4 Tr., 60-100.

Bei der Pflanzung ist ein fachgerechter Pflanzschnitt auszuführen sowie ein Verbissschutz anzubringen. Der Rückbau des Verbissschutzes erfolgt nach 7 Jahren. Die Fertigstellungspflege beinhaltet das Wässern der Gehölze sowie das Freischneiden und die Nachpflanzung ausgefallener Gehölze. In den darauffolgenden Jahren ist über eine Entwicklungspflege [Freischneiden, falls erforderlich] die Entwicklung zu einem geschlossenen, flächigen Bestand zu

FESTSETZUNGEN DURCH TEXT

FLÄCHEN UND MASSNAHMEN ZUM AUSGLEICH

Pflanzqualität Bäume: vHei, o.B., 200 – 250

Ausgleichsfläche für die Fl.-Nr. 603, Gemarkung Herrngiersdorf

Markt Schierling | Gemarkung Buchhausen | Flurnummer 1516 (TF). Abbildung nicht maßstäblich

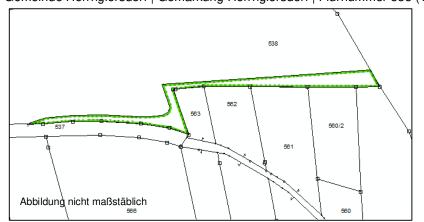
Entwicklungsziel und Zielerreichung Entwicklung einer mesophilen Hecke (B112 nach BayKompV). Für die Erreichung des Entwicklungszieles werden 15 Jahre veranschlagt.

Heckenpflanzung aus 10% Bäumen und 90% Sträuchern mit autochthonem Pflanzmaterial [Vorkommensgebiet 6.1 Alpenvorland] im Raster von 1,5 m auf 1,5 m versetzt auf Lücke [mindestens dreireihige Pflanzung]

Pflanzqualität Sträucher: vStr., mind. 4 Tr., 60-100. Bei der Pflanzung ist ein fachgerechter Pflanzschnitt auszuführen sowie ein Verbissschutz anzubringen. Der Rückbau des Verbissschutzes erfolgt nach 7 Jahren. Die Fertigstellungspflege beinhaltet das Wässern der Gehölze sowie das Freischneiden und die Nachpflanzung ausgefallener Gehölze. In den darauffolgenden Jahren ist über eine Entwicklungspflege [Freischneiden, falls erforderlich] die Entwicklung zu einem geschlossenen, flächigen Bestand zu

Ausgleichsfläche für die Fl.-Nr. 494, 543 und 545, Gemarkung Herrngiersdorf

Gemeinde Herrngiersdorf | Gemarkung Herrngiersdorf | Flurnummer 538 (TF).



Entwicklungsziel und Zielerreichung Entwicklung eines Waldmantels auf stickstoffreichen Standorten (W14 nach BayKompV). Für die Erreichung des Entwicklungszieles werden 15 Jahre veranschlagt.

Herstellung und Pflegemaßnahmen Pflanzung aus Bäumen und Sträuchern mit autochthonem Pflanzmaterial [Vorkommensgebiet 6.1 Alpenvorland] im Raster von 1,5 m auf 1,5 m versetzt auf Lücke. Pflanzqualität Bäume: vHei, o.B., 200 – 250.

Pflanzqualität Sträucher: vStr., mind. 4 Tr., 60-100 Bei der Pflanzung ist ein fachgerechter Pflanzschnitt auszuführen sowie ein Verbissschutz anzubringen. Der Rückbau des Verbissschutzes erfolgt nach 7 Jahren. Die Fertigstellungspflege beinhaltet das Wässern der Gehölze sowie das Freischneiden und die Nachpflanzung ausgefallener Gehölze. In den darauffolgenden Jahren ist über eine Entwicklungspflege [Freischneiden, falls erforderlich] die Entwicklung zu einem geschlossenen, flächigen Bestand zu

HINWEISE DURCH TEXT

1 BODENSCHUTZ - SCHUTZ DES OBERBODENS, MASSNAHMEN ZUM SCHUTZ VOR SCHÄDLICHEN UMWELTEINWIRKUNGEN

Bei baulichen und sonstigen Veränderungen des Geländes ist der anfallende Oberboden in nutzbarem Zustand zu erhalten und so zu sichern, dass er jederzeit zu Kulturzwecken verwendet werden kann. Er ist in seiner gesamten Stärke auszuheben und in Mieten [max. 3,00 m Basisbreite, 1,00 m Kronenbreite, 1,50 m Höhe; bei Flächenlagerung 1,00 m Höhe] zu lagern. Oberbodenlager sind bei einer Lagerdauer von über 6 Monaten mit tiefwurzelnden, winterharten und stark wasserzehrenden Pflanzen [z. B. Luzerne, Lupine] als Gründüngung anzusäen. Eine Befahrung mit Maschinen ist zu unterlassen. Die Vorgaben der DIN 19731 sind zu beachten.

2 DENKMALSCHUTZ

Für Bodeneingriffe jeglicher Art im Geltungsbereich der Satzung ist eine denkmalrechtliche Erlaubnis gem. Art. 7 Abs. 1 BayDSchG notwendig, die in einem eigenständigen Erlaubnisverfahren bei der zuständigen Unteren Denkmalschutzbehörde zu beantragen ist. Bei Erdarbeiten zu Tage kommende Bodendenkmäler [z. B. Keramik-, Metall- oder Knochenfunde] sind der zuständigen Untere Denkmalschutzbehörde bzw. dem Bayerischen Landesamt für Denkmalpflege zu melden. Die aufgefundenen Gegenstände und der Fundort sind bis zum Ablauf von einer Woche nach der Anzeige unverändert zu belassen, wenn nicht die Untere Denkmalschutzbehörde die Gegenstände vorher freigibt oder die Fortsetzung der Arbeiten gestattet. Auf die entsprechenden Bestimmungen des Art. 8 Abs. 1 und 2 BayDSchG wird verwiesen.

3 NACHBARSCHAFTSRECHT / GRENZABSTÄNDE

Bei allen Pflanzungen von Bäumen und Sträuchern sind die geltenden Regelungen des AGBGB Art. 47 bis 50 zu beachten und zu angrenzenden benachbarten Flächen nachfolgende Abstände

— 0,50 m für Gehölze niedriger als 2,00 m Wuchshöhe, 2,00 m für Gehölze höher als 2,00 m Wuchshöhe,

bis zu 4,00 m zu landwirtschaftlichen Nutzflächen für Gehölze höher als 2,00 m.

4 GRUNDWASSERSCHUTZ

Sofern Grundwasser ansteht sind bauliche Anlagen im Grundwasserbereich fachgerecht gegen drückendes Wasser zu sichern. Die Anzeigepflicht von Grundwasserfreilegungen nach § 49 WHG bzw. die Erlaubnis mit Zulassungsfiktion nach Art. 70 BayWG sind zu beachten. Für eine schadlose Versickerung von gesammeltem Niederschlagswasser in das Grundwasser ist die Niederschlagswasserfreistellungsverordnung [NWFreiV] maßgebend. Weiterhin sind die "Technischen Regeln zum schadlosen Einleiten von gesammeltem Niederschlagswasser in das Grundwasser" [TRENGW] zu beachten.

5 NIEDERSCHLAGSWASSERBESEITIGUNG

Die Grundstücksentwässerung hat nach DIN 1986-100 in Verbindung mit DIN EN 752 und DIN EN 12056 zu erfolgen. Die Bodenversiegelung im gesamten Planungsbereich ist dabei grundsätzlich auf das unbedingt erforderliche Maß zu beschränken. Zur Aufrechterhaltung der natürlichen Versickerungsfähigkeit sind die Zufahrten und privaten Verkehrsflächen, soweit es die Vorgaben erlauben, versickerungsfähig zu gestalten. Die Art der Entwässerung ist mit den einzelnen Bauanträgen in Form eines Entwässerungsplanes aufzuzeigen. Geeignete Möglichkeiten für Rückhaltevorrichtungen zur Wiederverwertung des Niederschlagswassers bilden auch die Anlage von Teichanlagen und Regenwasserzisternen. Aufgrund der Geländeneigung kann es bei Starkniederschlägen oder Schneeschmelze zu wild abfließendem Wasser kommen. Dieses darf nicht zum Nachteil Dritter ab- bzw. umgeleitet wer-

6 LEUCHTMITTEL

1 Aufstellungsbeschluss

Herrngiersdorf, den

2 Öffentliche Auslegung

Herrngiersdorf, den

3 Satzungsbeschluss

Herrngiersdorf, den

Herrngiersdorf, den

215 BauGB wird hingewiesen.

Herrngiersdorf, den

5 Inkrafttreten

Art. 81 BayBO als Satzung beschlossen.

4 Nach Abschluss des Planaufstellungsverfahrens ausgefertigt.

Die Verwendung von insektenfreundlichen Leuchtmitteln für Fassaden und Außenanlagen [warmweiße LED-Lampen mit einer Farbtemperatur 2700 bis max. 3000 Kelvin] wird angeraten.

7 IMMISSIONEN DURCH DIE LANDWIRTSCHAFT

Unmittelbar an den Geltungsbereich grenzen landwirtschaftliche Nutzflächen an. Im Zuge einer ordnungsgemäßen Bewirtschaftung der angrenzenden landwirtschaftlichen Nutzflächen müssen die Anlieger mit zeitweise bedingten Geruchsimmissionen (Gülle, Mist, Pflanzenschutzmittel), Staubimmissionen (Ernte-Drusch, Trockenheit) und Lärmimmissionen (landwirtschaftliche Maschinen) rechnen. Die Bauwerber sind entsprechend darauf hinzuweisen.

VERFAHRENSVERMERKE

Die Aufstellung der Satzung erfolgt gemaß § 34 Abs. 4 BauGB. Die Anwendung der

Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung sowie die Bekanntmachung werden

Die Gemeinde hat in der Sitzung vom 21.04.2022 die Aufstellung einer Klarstellungs- und Ergänzungssatzung beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss

Der Entwurf der Satzung i. d. F. vom 21.04.2022 wurde gemäß § 3 Abs. 2 und

Die Klarstellungs- und Ergänzungssatzung "Sittelsdorf 2022" i. d. F. vom 25.05.2023 wurde mit Beschluss vom 25.05.2023 gemäß § 10 Abs. 1 BauGB und

Die Klarstellungs- und Ergänzungssatzung "Sittelsdorf 2022" i. d. F. vom ___.__ wurde am __.__ gemäß § 10 Abs. 3 BauGB ortsüblich bekanntgemacht. Die Änderung tritt damit in Kraft. Auf die Rechtsfolgen der §§ 44 Abs. 3/4, 214 und

§ 4 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 17.03.2023 bis 17.04.2023 öffentlich ausgelegt.

entsprechend § 13 BauGB im vereinfachten Verfahren durchgeführt.

wurde am 06.03.2023 ortsüblich bekanntgemacht.

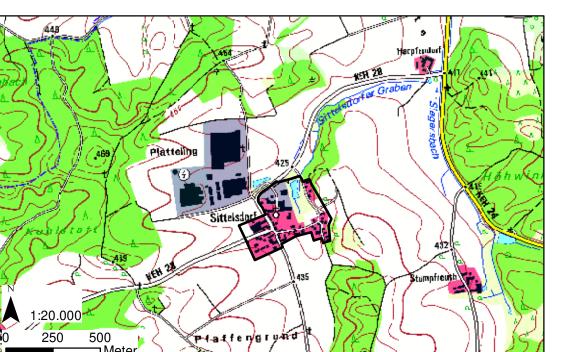
HINWEISE DURCH TEXT

Die DIN-Vorschriften, auf die in den Festsetzungen zu dieser Einbeziehungssatzung verwiesen werden, sowie anderweitig erwähnte Normblätter, Richtlinien, Regelwerke etc. sind im Rathaus der Gemeinde Herrngiersdorf während der allgemeinen Dienststunden einzusehen.

9 RÄUMLICHER GELTUNGSBEREICH Der räumliche Geltungsbereich der Klarstellungs- und Ergänzungssatzung umfasst die vermessenen Grundstücksflächen der Flurnummern 478, 485/1, 495, 535, 478/1, 485/2, 496, 536 (TF), 479, 485/4, 497, 543 (TF), 480, 486 (TF), 498 (TF), 544 (TF), 481, 486/1, 503 (TF), 545 (TF), 481/1, 487, 504, 546 (TF), 482, 489, 505, 586 (TF), 482/3, 490, 532 (TF), 602 (TF), 483, 491 (TF), 532/1 (TF), 603, 483/1, 492, 532/2, 650 (TF), 484/2, 492/3, 533 (TF), 653 (TF), 485, 494, 534 (TF), der Gemarkung Herrngiersdorf mit einer Fläche von ca. 12,3 ha.

Die Klarstellungs- und Ergänzungssatzung tritt am Tage der Bekanntmachung in Kraft.

ÜBERSICHTSKARTE M 1: 20.000



KLARSTELLUNGS- UND ERGÄNZUNGSSATZUNG

SITTELSDORF 2022

LANDKREIS REGIERUNGSBEZIRK

HERRNGIERSDORF KELHEIM NIEDERBAYERN

Die Gemeinde Herrngiersdorf

Klarstellungs- und Ergänzungssatzung:

erlässt aufgrund des § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 i.V.m. den §§ 3, 10 Abs. 2 und 3 und 13 Abs. 2 und 3 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I, S. 3634) zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 04.01.2023 (BGBl. I Nr. 6), Art. 81 der Bayerischen Bauordnung (BayBO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.08.2007 (GVBI S. 588 BayRS 2132-1-I) § 2 des Gesetzes vom 10.02.2023 (GVBI. S. 22), der Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.11.2017 (BGBI I S. 3786), Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) vom 22.08.1998 (GVBI. S. 796, BayRS 2020-1-1-I) zuletzt geändert durch § 2 des Gesetzes vom 09. 12. 2022 (GVBl. S. 674) und der Planzeichenverordnung (PlanZV) vom 18.12.1990 (BGBI 1991 I S. 58) zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 14.06.2021 (BGBI I S.1802) folgende

Die Grenzen des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles Sittelsdorf werden gemäß des vom Ingenieurbüro Komplan, Leukstraße 3, 84028 Landshut ausgearbeiteten Entwurfes nebst Begründung i. d. F. vom 25.05.2023 im Maßstab 1:1.000 festgelegt. Die Grenzen des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles werden durch die Innenkante der Begrenzungslinie

Innerhalb der in § 1 festgelegten Grenzen der Klarstellungs- und Ergänzungssatzung "Sittelsdorf 2022" richtet sich die planungsrechtliche Zulässigkeit von Vorhaben (§ 29 BauGB), nach den in der Satzung enthaltenen Festsetzungen und im weiteren nach § 34 BauGB Soweit für ein Gebiet gemäß des nach § 1 festgelegten Innenbereiches ein rechtsverbindlicher qualifizierter Bebauungsplan nach Inkrafttreten dieser Satzung aufgestellt und bekannt gemacht wird, richtet sich die planungsrechtliche Zulässigkeit nach § 30 BauGB.

§ 3

Die Klarstellungs- und Ergänzungssatzung "Sittelsdorf 2022" mit Begründung i. d. F. vom 25.05.2023 tritt am Tage der Bekanntmachung in Kraft.



	Planung	KomPlan Ingenieurbüro für kommunale Planungen Leukstraße 3 84028 Landshut Fon 0871/974087-0 Fax 0871/974087-29 E-Mail info@komplan-landshut.de
		Dipl. Ing. (FH) D. Maroski Landschaftsarchitektin F. Bauer Stadtplaner
	Planungsträger	VG Langquaid Gemeinde Herrngiersdorf Marktplatz 24 84085 Langquaid
	Maßstab	Plandarstellung M 1:1.000 Übersichtskarte M 1: 20.000
	Stand	25.05.2023

22-1403_OAS

Darstellung der Flurkarte als Eigentumsnachweis nicht geeignet.

Geobasisdaten © Bayerische Vermessungsverwaltung